



REGIONALVERBAND SALZBURG
STADT UND UMGEBUNGSGEMEINDEN

**Grünflächengürtel
im Bereich der Stadt Salzburg und ihrer Nachbargemeinden**

Einreichungsprojekt des Regionalverbandes Salzburg Stadt und Umgebungs-
gemeinden zur Teilnahme am Wettbewerb um den

**Natur- und Umweltschutzpreis
des Landes Salzburg**

Salzburg, im Juli 1993

Regionale Freiflächensicherung "Grünflächengürtel im Bereich der Stadt Salzburg und ihrer Nachbargemeinden"

1. Vorbemerkung

Im Unterschied zu sehr vielen anderen Stadtregionen besitzt der Salzburger Zentralraum noch immer bis in das Stadtzentrum hineinreichende Grünflächen und Erholungsbereiche. Die besondere Verbindung von Stadt- und Landschaftsbild hat hier eine der berühmtesten Kulturlandschaften der Welt entstehen lassen. Deren Vielfalt wird nach wie vor dadurch bestimmt, daß durch den gebirgigen und hügeligen Beckenrand sowie durch die Stadtberge der landwirtschaftlichen Nutzung und der Siedlungsnutzung deutliche Richtungen und Grenzen gewiesen wurden. Jedoch ist der Flächenverbrauch im ganzen Salzburger Zentralraum, der zu den dynamischsten Stadtregionen Österreichs zählt, hoch und damit ebenso die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zersiedelung, Zerschneidung und Ausräumung der Landschaft.

Die Land- und Forstwirtschaft ist in immer zunehmenderem Maß vielfältigen Nutzungsansprüchen wie dem Flächenbedarf für Wohnbau, Industrie und Gewerbe, oder für den Ausbau des Verkehrsnetzes und der Infrastruktur ausgesetzt. Es kommt ihrer Bewahrung daher größte Bedeutung zu. Schließlich stellt doch die Landwirtschaft zusammen mit der Forstwirtschaft den Besitzer, den Hauptbewirtschafter und den Gestalter der Flächen dar.

Eine lebensfähige Landwirtschaft bildet die Grundlage für die Pflege dieses periurbanen Kulturraumes und damit für attraktive und gesunde Wohn- und Erholungsgebiete. Die Gegebenheiten und Möglichkeiten, die diese Gebiete bieten, sind daher in hohem Maße für das "Image" des Salzburger Zentralraumes verantwortlich.

In den Grün- und Freiräumen wird nicht nur der natürliche Ausgleich zu den Anforderungen der Arbeit gesucht, sondern auch zu den Umweltbedingungen, die in Ballungsgebieten zunehmend als mangelhaft und belastend empfunden werden.

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) fordert daher auch im Raumordnungskonzept 1991 für Ballungsgebiete die Erhaltung bzw. Schaffung von **Grünzonen** zwischen den Siedlungskörpern. **Sie sollen der nachhaltigen Sicherung von Freiflächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für ökologische Ausgleichsfunktionen und für die tägliche Erholung dienen.**

Die Überlegungen zur Erhaltung von großen und zusammenhängenden Grünräumen in Ballungsgebieten dürfen dabei nicht durch kommunale Grenzen beschränkt werden, sondern müssen über solche Verwaltungseinheiten, im Sinne einer regionalen Betrachtungsweise hinausreichen.

Die Mitgliedsgemeinden des Regionalverbandes Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden sind daher übereingekommen, gemeinsam einen Grünflächengürtel um die Landeshauptstadt festzulegen..

Mit der Ausweisung eines Grünflächengürtels im Zentralraum Salzburg (= Anif, Bergheim, Elsbethen, Grödig, Hallwang, Wals-Siezenheim, Stadt Salzburg) wird eine weitere Beeinträchtigung der Kulturlandschaft verhindert. Beidseitig der Stadtgrenze sind die besonders gefährdeten Grünräume von einer weiteren Verbauung dauerhaft zu schützen.

Die Realisierung dieses Vorhabens wurde durch ein partnerschaftliches Zusammenwirken aller Gemeinden möglich.

2. Räumlicher Umfang des Grünflächengürtels

Ziel war die Erhaltung großer und zusammenhängender Frei- bzw. Grünräume, unabhängig von bestehenden kommunalen Verwaltungsgrenzen (Gemeindegrenzen). Es war daher notwendig, daß alle an dem Projekt beteiligten Gemeinden ihren Beitrag zur großräumigen Freiflächensicherung leisten. (Siehe beiliegenden "Übersichtsplan Grünflächengürtel")

- **Aus dem Bereich der Stadt Salzburg** gehören die Flächen der Deklaration "Geschütztes Grünland" dem Grünflächengürtel an.
- **Aus den Nachbargemeinden** wurden die im Bereich der Stadtgrenze vorhandenen Grünräume, in einer den Zielsetzungen aus Punkt 5 entsprechenden Breite in den Grünflächengürtel eingebracht.

Innerhalb der äußeren Grenzen des Grünflächengürtels tritt die Schutzwirkung nicht in Kraft, wenn folgende Situationen bestehen:

- bei bebauten Flächen im Ausmaß von mehr als **100 m²** (= Bauplatzfläche), deren Bebauung im Zuge einer Einzelbewilligung erfolgte, widmungsmäßig also Grünland darstellen, sofern deren Bauplätze unmittelbar an gewidmetes Bauland anschließen.

- bei zusammenhängenden bebauten Flächen in Streulage, deren Bebauung im Zuge von Einzelbewilligungen erfolgte, widmungsmäßig also Grünland darstellen, sofern deren Bauplätze die Summe von **5.000 m²** übersteigen.
- bei Flächen, die zwar im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Grünland aufscheinen, für die aber laut Räumlichen Entwicklungskonzept ("Siedlungsleitbild") mittelfristig Siedlungserweiterungen vorgesehen sind.

3. Begründung der Freiflächensicherung: Regionale Grünraumplanung zum Schutz der Landschaft und der Land- und Forstwirtschaft

Die Funktionen der Landwirtschaft bestehen neben ihrer primären Produktions- und Versorgungsfunktion und der damit verbundenen Arbeitsplatz- und Einkommensfunktion, in:

- ***Siedlungsrelevante Funktionen*** (Siedlungsgliederung, Siedlungsgestaltung, Flächenbereitstellung),
- ***Landschaftspflege- und Erholungsfunktion,***
- ***Ökologische Funktion.***

Die unterschiedlichen Funktionen sind eng miteinander verflochten, und in der Regel wird eine Raumeinheit mehrere Aufgaben zugleich erfüllen. Das führt besonders im dichtbesiedelten Gebiet zu einander konkurrenzierenden Nutzungsansprüchen an den Boden und in der Folge zu Flächenverlusten für die Landwirtschaft.

Am Beispiel des Planungsgebietes wird im Folgenden diese Behauptung nachgewiesen.

3.1 Flächenverluste durch die Siedlungsentwicklung (1)

Zwischen 1970 und 1986 hat sich die "Siedlungsfläche" (= Summe von Bauflächen und Gärten) im Planungsraum von 1.411 ha um rund 627 ha oder **44%** auf 2.038 ha vergrößert.

Entfielen 1970 noch rund **76%** der "Siedlungsfläche" des Untersuchungsgebietes auf die Stadtgemeinde, so waren es 1986 nur noch rund **65%**. Das heißt, die Siedlungsgebiete der Umlandgemeinden haben sich in diesem Zeitraum deutlich stärker erweitert, als die der Landeshauptstadt.

Die Erweiterung der "Siedlungsfläche" um 627 ha entspricht **6,2%** der 1970 vorhandenen landwirtschaftlichen Fläche. Um diesen Wert hat also seit 1970 die Landwirtschaftsfläche im Untersuchungsgebiet allein durch die Errichtung neuer Gebäude und der dazugehörigen Gärten und Erholungsflächen abgenommen.

((1) Quelle: Aktueller Benützungsortenausweis des Grundstückskatasters der Vermessungsämter)

3.2 Flächenverluste durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur

Um den Gesamtverlust an landwirtschaftlichen Flächen im Planungsgebiet durch die Siedlungstätigkeit abschätzen zu können, sind zu den "Siedlungsflächen" die "Verkehrsflächen" zu addieren. Die Summe daraus soll hier als "Bruttosiedlungsfläche" bezeichnet werden.

Extrapoliert man die jährliche Vergrößerung der Verkehrsfläche im Untersuchungsgebiet zwischen 1980 bis 1986 von rund 13 ha auf den längeren Vergleichszeitraum von 1970 bis 1986, kommt man auf eine Zunahme der Verkehrsfläche von 208 ha. Dies ergibt gemeinsam mit den 627 ha der Siedlungsfläche eine Zunahme der gesamten "**Bruttosiedlungsfläche**" von rund **835 ha**. Dieser Wert entspricht pro Jahr einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche von über 50 Hektar.

4. Ökologische Funktionen einer stadtnahen Land- und Forstwirtschaft

Die ökologischen Funktionen, auch als Wohlfahrtsfunktionen bezeichnet, umfassen sehr verschiedene Teilaspekte, die ursächlich mit der flächengebundenen Wirtschaftsweise zusammenhängen. Generell kann davon ausgegangen werden, daß sich eine dauerhafte Bodennutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, ökologisch gesehen, positiv auf den stadtnahen Raum auswirkt.

Folgende Wirkungen sind feststellbar:

- ***Regulierung des Lokalklimas und Regeneration der Luft,***
- ***Bodenschutz und Sicherung der Bodenfunktion***
- ***Einfluß auf den Wasserhaushalt (speziell durch den Wald),***
- ***Lebensraum für Pflanzen- und Tiergemeinschaften.***

5. Aufgaben und Funktionen eines Grünflächengürtels

Ähnlich einer "grünen Stadtmauer" hat der Grünflächengürtel eine Reihe von Aufgaben und Funktionen zu erfüllen, die nur im Zusammenwirken mit der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen sind:

5.1 Erhaltung und Sicherung von Flächen für eine funktionstüchtige Land- und Forstwirtschaft, speziell im Stadtgrenzbereich

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind von der Siedlungsentwicklung und dem Verkehrsausbau erfahrungsgemäß am meisten betroffen; ihrer Erhaltung gilt daher das vorrangige Interesse der regionalen Grünraumplanung.

5.2 Verhindern des Zusammenwachsens der Siedlungsgebiete von Stadt- und Nachbargemeinden und damit Stärkung der räumlichen Selbständigkeit der Gemeinden

Insbesondere in den Ballungsrandgebieten sollen freie Flächen zur Gliederung von Siedlungsstrukturen, aber auch zu räumlich wahrnehmbaren Verdeutlichung von Gemeindegrenzen erhalten und gesichert werden.

5.3 Sicherung bestehender Grünkeile bzw. Grünverbindungen zwischen Stadt und Stadtumland

Die Möglichkeit, die freie Landschaft auf "grünen Wegen" zu erreichen, spielt einerseits für das Wohlbefinden der Stadtbewohner eine wichtige Rolle, sie ist andererseits auch von klimatischer Bedeutung.

5.4 Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes im Salzburger Zentralraum

Der zentrale Siedlungsraum um die Stadt Salzburg ist von einer unbestrittenen Schönheit gekennzeichnet, die maßgeblich auf dem Erscheinungsbild der Kulturlandschaft beruht. Deren Erlebnisreichtum und natürliche Vielfalt mit Bergen, Ebenen, Wiesen, Wäldern und Gewässern gilt es zu erhalten.

5.5 Erhaltung und Sicherung von ökologischen Ausgleichsfunktionen

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen haben neben ihrer Produktionsfunktion auch ökologische Ergänzungs- und Ausgleichsfunktionen zu erfüllen, die für die Umweltbedingungen entscheidend sind.

5.6 Erhaltung und Sicherung von Naherholungsräumen

Erst Natur und freie Landschaft schaffen die Voraussetzungen für humanökologisch günstige Lebensräume, die nicht nur den physischen, sondern auch den psychischen Lebensbedürfnissen der Menschen entsprechen. Da diese Bedürfnisse in dichtverbauten Ballungsraum-Kerngebieten nicht ausreichend erfüllt werden, sind entsprechende Naherholungsräume zu sichern.

6. Inhaltliche Bedeutung der Schutzmaßnahme Grünflächengürtel

Das mit der Einrichtung des Grünflächengürtels verbundene Hauptziel besteht in der Erhaltung einer freien, d.h. unverbauten Landschaft, wobei besonders auf die Sicherung von Freiflächen für die Bewahrung einer funktionstüchtigen Landschaft zu achten ist.

- a) Basis der Sicherung von Freiflächen für den Grünflächengürtel ist die Grünlandwidmung des jeweils rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes zum Zeitpunkt dieser Grünraumplanung.
- b) Von den zwölf Widmungskategorien für Grünland (gem. § 19 ROG 92) sind folgende bei der Festlegung des Grünflächengürtels zu berücksichtigen:

§ 19,1: *Ländliche Gebiete*: diese Flächen sind die wesentlichsten Bestandteile der einzigartigen Landschaft des zentralen Ballungsraumes; ihr Schutz ist allererste Pflicht.

§ 19,2: *Kleingartengebiet*: diese Flächen sollen nur dort, wo sie als Teil eines größeren Grünbereiches zu erkennen sind dem Grünflächengürtel eingegliedert werden.

§ 19,3: *Erholungsgebiete*: diese Flächen stellen wichtige Grünraumareale dar und sind unbedingt zu schützen.

§ 19,4: *Campingplätze*: siehe § 19,2

§ 19,5: *Gebiete für Sportanlagen*: diese Flächen sollen nur dann Teil des Grünflächengürtels sein, wenn sie innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder eines geschützten Landschaftsteiles liegen.

§ 19,8: *Friedhöfe*: siehe § 19,2

Es sei denn, es handelt sich um:

- bauliche Maßnahmen im Grünland, die gem. § 24(2) und § 24(3)5 ROG 92 ohnedies erlaubt sind;
- Zu- und Umbauten an bestehenden Gebäuden;
- Bauten und Maßnahmen, für deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt (z.B. Transformatorenstationen, Quellfassungen, Pumpenhäuser, Energieversorgungsanlage, Sendeanlage, Funkstation, Militärische Anlagen usw.);
- rechtskräftige, jedoch noch nicht konsumierte Einzelbewilligungen (gem. § 19(3) ROG 77).

d) Auf die Art und Weise der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der, dem Grünflächengürtel zugeordneten Flächen wird kein Einfluß genommen.

7. Rechtliche Umsetzung

Die nachstehenden Mitgliedsgemeinden des Regionalverbandes Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden: Stadt Salzburg, Anif, Bergheim, Elsbethen, Grödig, Hallwang und Wals-Siezenheim haben ihre Absicht erklärt, gemeinsam einen Grünflächengürtel im zentralen Ballungsraum zu sichern, um eine weitere Beeinträchtigung der Kulturlandschaft zu verhindern.

Zu diesem Zweck wurde von der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden die in dieser Schrift detailliert erläuterte Planungsmaßnahme "Grünflächengürtel" am 26. November 1992 beschlossen. An Hand des beiliegenden Abgrenzungsvorschlages (Übersichtsplanes) wurde hierauf in den einzelnen Gemeinden Detailabgrenzungen der einzubezie-

henden Flächen vorgenommen, planlich dargestellt, von den Gemeinden bestätigt und schließlich dem Amt der Landesregierung (Abteilung 7) zur rechtlichen Umsetzung übergeben. Das Amt der Landesregierung hat sich bereiterklärt diesem Wunsch durch Übernahme der RVS-Planung in das bereits begonnene Sachprogramm "Landschafts- und Grüngürtelplan für den Salzburger Zentralraum" zu entsprechen. Durch den Verordnungscharakter des Sachprogrammes (gem. §§ 6 u. 8 ROG 92) wird sodann die **Rechtsverbindlichkeit des Grünflächengürtels** bewirkt.

